

STELLUNGNAHME

zum Antrag „20 Jahre „Erneuerbare-Energien-Gesetz“
– EEG Kartell endlich beenden, Verbraucher und
Unternehmen entlasten!“ der AfD-Landtagsfraktion
(Drucksache 17/8893)

Düsseldorf, 23. September 2020

In Nordrhein-Westfalen sind 334 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 3 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von mehr als 34 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 74.000 Beschäftigte.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Elisabethstr. 16 · 40217 Düsseldorf
Fon +49 211 159243-11 · Fax +49 211 159243-19 · lg-nrw@vku.de · www.vku-nrw.de

Einleitung

Die nordrhein-westfälische Landesgruppe des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. (VKU NRW) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Antrag „20 Jahre „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ – EEG Kartell endlich beenden, Verbraucher und Unternehmen entlasten!“ der Landtagsfraktion der AfD Stellung nehmen zu können.

In dem Antrag bringt die AfD-Fraktion ihre durchweg negative Bewertung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zum Ausdruck. Der Antragsteller möchte das EEG abschaffen, Förderungen auf Landesebene für erneuerbare Energien einstellen und eine Forschungsinitiative „CO₂-freie Kernenergie“ starten. Die VKU-Landesgruppe NRW widerspricht dieser Bewertung mit Nachdruck und lehnt die Forderungen entschieden ab. Ganz im Gegenteil sieht der VKU das EEG als Erfolgsgeschichte. Das Gesetz hat sich seit dem Jahr 2000 als effektives und zunehmend kosteneffizienteres Instrument zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) bewährt. Durch das EEG haben sich die Erneuerbaren innerhalb von 20 Jahren zu einer tragenden Säule des Energiesystems in Deutschland und NRW entwickelt. Der Ausstieg aus der Kernenergie ist im Übrigen beschlossene Sache, gesellschaftlicher Konsens und Ende nächsten Jahres bereits abgeschlossen.

Das EEG im Rückblick

Das EEG hat sich zuerst als effektives Förderinstrument erwiesen. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung hat sich seit Einführung des EEG im Jahr 2000 nahezu verzehnfacht: von damals rund 6% auf rund 50% im 1. Halbjahr 2020 (siehe Abbildung 1). Damit wurde die Zielmarke von 35% für das Jahr 2020 vorzeitig deutlich übertroffen.

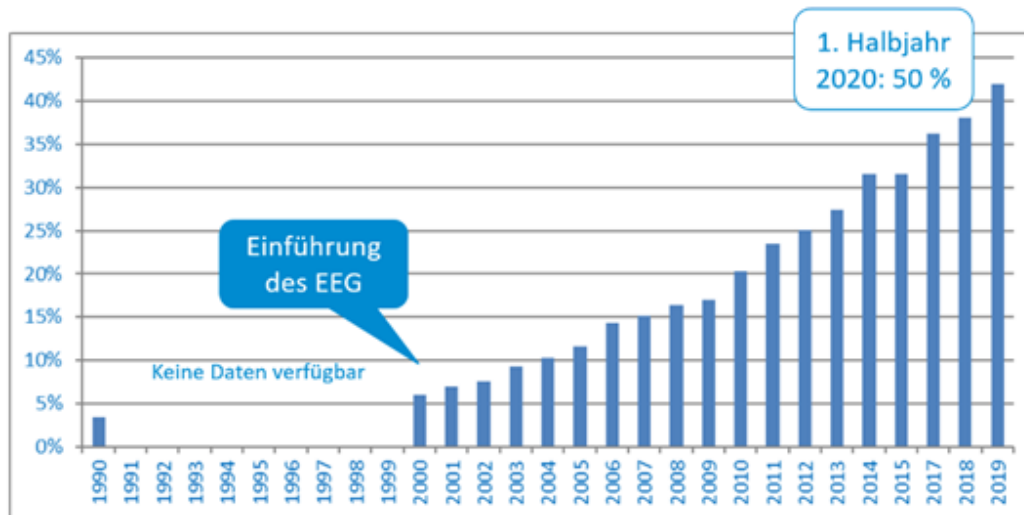


Abbildung 1: Wachstum der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Quelle: VKU)

Diese Entwicklung ist vor allem dem EEG zu verdanken. Das Gesetz hat die entscheidenden Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien mit einer Leistung von aktuell circa 125 GW gesetzt.

Das EEG ist heute auch nicht mehr das gleiche Gesetz, das vor 20 Jahren beschlossen wurde. Es hat durch mehrere Novellen, die die Dynamik des Ausbaus der Wind-, Photovoltaik-, Geothermie- und Bioenergie-Anlagen unterstützt, aber auch Fehlentwicklungen korrigiert haben, eine wichtige Evolution durchgemacht. Dies ist nicht nur, aber auch auf die stete und konstruktive Begleitung der Novellen durch den VKU und weitere Branchenverbände zurückzuführen.

Gerade in den vergangenen Jahren hat das EEG zu einer besseren Marktintegration und zu mehr Kosteneffizienz der erneuerbaren Energien beigetragen. Die Umstellung auf **Ausschreibungen** war ein großer Erfolg. Die **Direktvermarktung** im Rahmen des Marktprämienmodells (eingeführt mit dem EEG 2012, zunächst als freiwillige Option) hat sich bei der Marktintegration erneuerbarer Energien bewährt.

Das EEG hatte auch einen entscheidenden Anteil an der **Reduktion der CO₂-Emissionen** im Energiesektor. Diese sind seit Einführung des EEG im Jahr 2000 um rund 34% gesunken: von seinerzeit 385 Mio. t CO₂-Äquivalente auf 254 Mio. t im Jahr 2019 (siehe Abbildung 2). Damit hat der Energiesektor deutlich überproportional zur Gesamtreduktion von minus 23% in diesem Zeitraum beigetragen.

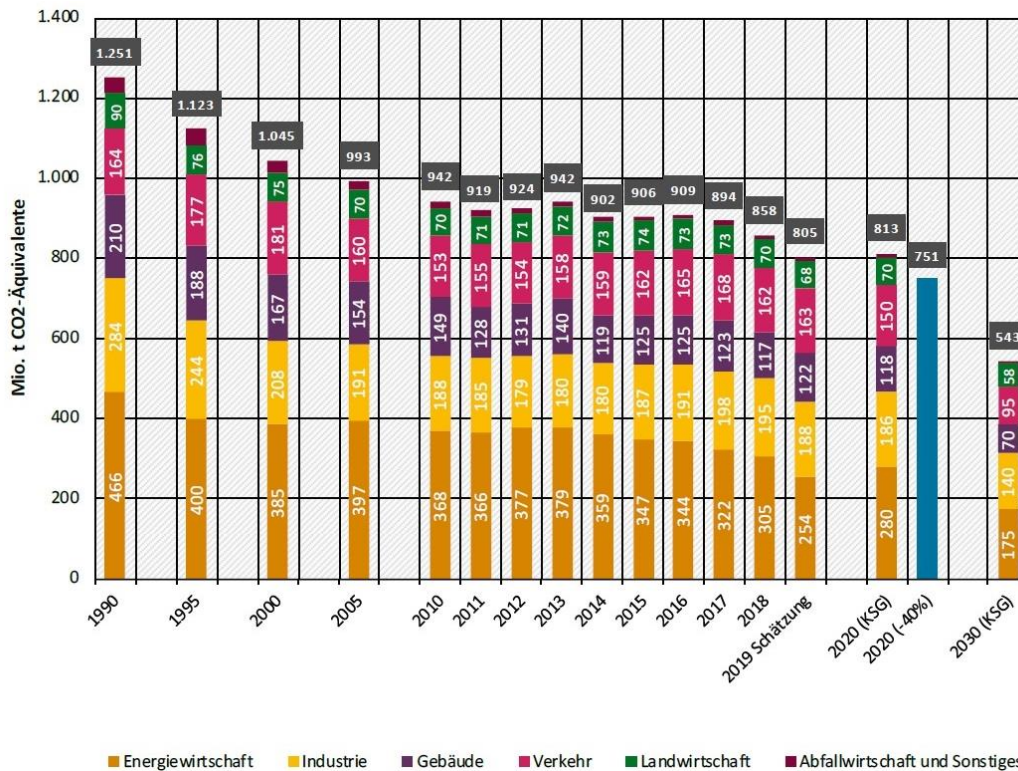


Abbildung 2: Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Deutschland 1990-2018 und Vorjahresschätzung 2019 in der Abgrenzung der Sektoren des Klimaschutzgesetzes sowie die Zielwerte Deutschlands für 2020 und 2030 (Quelle: Klimaschutzbericht 2019 der Bundesregierung)

Das EEG: Ausblick und Weiterentwicklung

Das EEG ist aus Sicht des VKU auch die Basis für den fortgesetzten Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und die Erreichung des Ziels von **65% EE-Strom im Jahr 2030**. Dazu muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien weiter konsequent und kosteneffizient ausgebaut werden, denn sie ist für den Klimaschutz zentral – auch wegen des angestrebten Einsatzes strombasierter Energieträger und Technologien in den Sektoren Wärme, Verkehr und Industrie. Im Mittelpunkt stehen dabei die Windenergie, die raus aus der Ausbaukrise muss, und die Photovoltaik mit ihren erheblichen Ausbaupotenzialen.

Entscheidende Bedeutung kommt hierbei der **EEG-Reform** zu, die in den kommenden Wochen in Bundestag und Bundesrat behandelt wird. Der Ausgang der Reform wird darüber entscheiden, wie klimafreundlich die Energieversorgung im Jahr 2030 und darüber hinaus sein wird und ob genügend erneuerbarer Strom für die Wasserstoffproduktion zur Verfügung stehen wird. Der Kabinettsentwurf ist eine gute

Basis für die Reform, doch in vielen Einzelheiten sieht der VKU dringenden Anpassungsbedarf. Dies betrifft vor allem die folgenden Themen:

Angesichts von Sektorenkopplung, Elektromobilität, Einsatz von Wasserstoff und Digitalisierung wäre es wichtig und richtig, schon heute von einem **steigenden Strombedarf** bis 2030 auszugehen und auf dieser Basis die Ausbaukorridore im kommenden Jahrzehnt zu planen. Im aktuell vorgesehenen Ausbaupfad findet dies nur unzureichend Berücksichtigung. Diesen Anpassungsbedarf sieht inzwischen anscheinend auch die Landesregierung NRW. Hierfür sollte sie sich bei der Bundesregierung stärker einsetzen.

Der EE-Zubau lässt sich im bestehenden Ausschreibungssystem weiter effizient und wettbewerbsorientiert steuern, auch mit Blick auf das 65%-EE-Ziel. Nun kommt es aber darauf an, die erforderlichen **Ausschreibungsmengen** für 2021 bis 2030 festzulegen. Auch das Marktprämienmodell bildet weiter eine gute Grundlage für die kosteneffiziente Marktintegration der erneuerbaren Energien. Anders ist die Situation allerdings bei **Wind Offshore**, wo die Ausschreibungen inzwischen in einem Maße von Strompreisspekulationen bestimmt werden, das die Realisierung der Windparks gefährdet und kommunale Bieter von einer Teilnahme abhält. In diesem Segment sollte über eine Anpassung des Marktprämienmodells nachgedacht werden, etwa dahingehend, dass Strommarkterlöse, die über den anzulegenden Wert hinausgehen, zugunsten der Allgemeinheit abgeschöpft werden.

Inzwischen werden manche Großprojekte im Wind-Offshore- und Solarbereich ohne EEG-Förderung realisiert. Dies gewährt einen Ausblick auf eine Zeit nach dem EEG. Auf absehbare Zeit werden die meisten EE-Projekte aber auf eine EEG-Förderung angewiesen sein. Der rein marktgetriebene Zubau ist bislang nur ein kleines Segment. Für die meisten Stadtwerke wird es nicht möglich sein, neue EE-Projekte allein auf der Basis von **Power Purchase Agreements (PPA)** zu finanzieren. Die vage Aussicht auf steigende CO₂-Preise bietet keine ausreichende Investitionssicherheit.

Post-EEG-Anlagen sollten jedoch keine Anschlussförderung erhalten. Notwendig ist allerdings eine Anschlussregelung, die es Netzbetreibern erlaubt, Strom aus Post-EEG-Anlagen abzunehmen, auch wenn diese keinen Direktvermarkter haben. Netzbetreiber wären sonst gezwungen, gegen die Einspeisung vorzugehen. Für die Anschlusseinspeisung sollte es keine Förderung geben, sondern nur einen Wertersatz (80% des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes). Ohne eine gesetzliche Anschlussregelung bliebe nur eine Stromabnahme im Wege der Direktvermarktung. Ist dies bei kleinen Photovoltaik-Anlagen wirtschaftlich? Das fragen sich nicht nur die

Kunden, sondern auch Direktvermarkter (z. B. das Stadtwerk), weil für Direktvermarktung umfangreiche Prozesse implementiert werden müssen.

Zur Zielerreichung braucht es aber auch ein investitionsfreundliches Planungs- und Genehmigungsrecht. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Ausschreibungsmengen auch abgerufen werden. Seit 2018 ist fast jede Wind-Ausschreibung deutlich unterzeichnet. Die Ausbauzahlen bei der Windenergie sind seit 2017 drastisch zurückgegangen (2017: 5,5 GW, 2018: 2,5 GW, 2019: 1 GW, 1. Halbjahr 2020: 0,6 GW). Allein bei Stadtwerken sind mindestens 1,2 GW Windenergieleistung von Genehmigungsschwierigkeiten betroffen. Daher müssen Bund und Länder gemeinsam daran arbeiten, dass zusammen mit der EEG-Reform die größten **Hemmnisse im Planungs- und Genehmigungsrecht** abgebaut werden, z. B. durch Vereinheitlichungen und Klarstellungen im Artenschutz und durch effizientere Verfahren. Das Investitionsbeschleunigungsgesetz war hierfür ein guter Auftakt.

Zudem müssen Akzeptanzprobleme für den Windenergieausbau überwunden werden. Der VKU unterstützt die **Windenergie-Abgabe an Kommunen** und fordert darüber hinaus Anreize für eine Projektbeteiligung von Kommunen und Bürgern. In diesem Punkt bleibt der Kabinettsentwurf aber hinter seinen Möglichkeiten zurück. Zwar ist die Einführung einer Windenergie-Abgabe ein wichtiger Schritt, doch Bürgerwindparks und Bürgerbeteiligungsmodelle werden gar nicht adressiert. Zentral ist auch, dass die geplante Windenergieabgabe von allen neuen Anlagen in voller Höhe entrichtet wird und auch Windparks einbezogen werden, die außerhalb des EEG realisiert werden.

Notwendig ist auch eine bessere Unterstützung für städtische Erzeugung von EE-Strom. Dazu braucht es **verbesserte Förderbedingungen für Photovoltaik-Anlagen bis 750 kW**. Aufgrund sinkender Vergütungssätze infolge der Degression wird in den VKU-Mitgliedsunternehmen nämlich überwiegend nicht mehr projektiert. Eine Teilnahme an Ausschreibungen sollte wie bisher erst ab einer Leistung von 750 kW verpflichtend sein. Außerdem braucht es eine **Verbesserung der Mieterstromförderung**, vor allem durch eine Erhöhung des Mieterstromzuschlags und eine Erweiterung des Anwendungsbereichs, damit mehr Dächer für die Solarstromerzeugung genutzt werden. Der Kabinettsentwurf greift hier aber deutlich zu kurz: Die Möglichkeiten für den Bezug von Mieterstrom bleiben weiter äußerst begrenzt. Überdies sollte der Gesetzgeber die Eigenversorgung als Säule des EE-Ausbaus weiter ermöglichen.

Auch kommt es aus Sicht des VKU auch darauf an, den EE-Ausbau weiter breit zu streuen und die Technologievielfalt aufrechtzuerhalten. Dazu muss der **Freiflächen-PV** mehr Raum verschafft werden, indem Größenbeschränkungen aufgehoben und Flächenkulissen erweitert werden, z. B. durch die Ausweitung der Flächen entlang der

Verkehrswege. Bei der Biomasse sollte das heutige Niveau gehalten und die Flexibilisierung fortgesetzt werden. Bei der **Geothermie** gilt es, eine hohe Fördereffizienz und nachhaltige Nutzung sicherzustellen und den Einsatz für die Wärmewende voranzubringen. Außerdem sind die Hürden für die Wasserkraftnutzung abzubauen, im EEG und darüber hinaus.

Schließlich fällt am aktuellen Kabinettsentwurf auf, dass die **Verhältnismäßigkeit** der Mittel nicht immer gewahrt ist. Zum Beispiel ist die Absenkung der Einbauverpflichtung für intelligente Messsysteme auf Anlagen ab 1 kW aus netztechnischer Sicht gar nicht erforderlich. Und die Einbeziehung von Gebäude-Solaranlagen unterhalb von 750 kW in die Ausschreibungen bereitet den investitionsbereiten Unternehmen zusätzliche Erschwernisse, ohne dass dem ein nennenswerter Gewinn an Kosteneffizienz gegenübersteht.

Ihre Ansprechpartner

Markus Moraing

Geschäftsführer der VKU-Landesgruppe NRW

Fon +49 211 159243-11

moraing@vku.de

Dr. Jürgen Kruse

Referent der VKU-Landesgruppe NRW

Fon +49 211 159243-13

kruse@vku.de